



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 20.11.2025

Amt: 60 Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt
Verantwortlich: Maximilian Bodenmüller, Leiter Amt 60
Vorlagennummer: 2025/60/893

TOP 3

Vertrag zwischen dem Kemptener Kommunalunternehmen (KKU) und der Stadt Kempten (Allgäu) bezüglich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenentwässerung Beschluss

Sachverhalt:

Entsprechend der Unternehmenssatzung für das Kemptener Kommunalunternehmen AöR der Stadt Kempten (Allgäu) [KKU] als Anstalt des öffentlichen Rechts ist nach § 2 Abs. 1 in dieser Satzung die Aufgabe des KKU unter anderem die Versorgung des Stadtgebiets mit Wasser und die Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet.

Die Zusammenarbeit der Stadt mit dem KKU wurde bisher durch den Konzessionsvertrag vom 03.06.2002/ 09.07.2002 und durch den Vertrag über die Abrechnungsmodalitäten hinsichtlich des Straßenentwässerungsanteils vom 13.04.2012/15.05.2012, rückwirkend zum 03.08.2007 (betrifft den Finanzausgleich zwischen Stadt und KKU bei der Erhebung öffentlicher Beiträge) geregelt.

Da der „Konzessionsvertrag“ vom 03.06.2002/09.07.2002 durch Zeitablauf seine Gültigkeit verloren hat, der Vertrag über die Abrechnungsmodalitäten hinsichtlich des Straßenentwässerungsanteils teilweise überholt ist und sich weitere zu klärende Punkte in der Zusammenarbeit ergeben haben, haben KKU und Stadt einen neuen Vertrag verhandelt, um die bisherigen Verträge zu ersetzen und die Zusammenarbeit im Bereich Wasser, Abwasser und Straßenentwässerung konkreter zu regeln.

Die vorliegende Vertragsfassung vom 20.10.2025, die nach Beschlussfassung zu unterzeichnen sein wird (Wirksamkeitserfordernis), ist das Ergebnis der einvernehmlich mit dem KKU geführten Vertragsverhandlungen.

Wie bisher räumt die Stadt dem KKU das Recht ein, alle der Stadt gehörenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze usw.) sowie die sonstigen städteigenen Grundstücke (z.B. im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünflächen, städtische Privatflächen etc.) zum Bau, Betrieb und zur Unterhaltung von Leitungen und Anlagen, die der Versorgung mit Wasser sowie der Beseitigung von Abwasser dienen, unentgeltlich zu nutzen.

Das KKU ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an seinen Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Hier finden sich im Vertrag Klarstellungen und

Konkretisierungen, auch anhand von Skizzen.

Die Beseitigung des Abwassers (Grundstücksentwässerung mit Schmutzwasser und Niederschlagswasser) im Stadtgebiet ist Aufgabe des KKK. Somit werden diese leitungsgebundenen Anlagen, die auch dem Abfließen und Fortleiten des Straßenoberflächenwassers dienen bzw. hierzu bestimmt sind, nicht von der Stadt, sondern vom KKK hergestellt.

Die Aufgabe der Entwässerung der städtischen Straßen (Straßenentwässerung) obliegt der Stadt im Rahmen ihrer Straßenbaulast. Daher hat das Amt für Tiefbau und Verkehr dem KKK die dort entstandenen anteiligen Kosten der Straßenentwässerung für die jeweilige Anlage zu erstatten. Der Vertrag regelt die konkrete Abgrenzung der einzelnen Anlagen.

Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils und Kostentragung:

Die Stadt verpflichtet sich, dem KKK den auf die Straßenentwässerung entfallenden Anteil der Kosten der erstmaligen Herstellung/Erneuerung/Verbesserung von Anlagen und Einrichtungen in leitungsgebundenen Erschließungsanlagen zu erstatten. Dies gilt auch für die zum Kanalnetz gehörenden Sonderbauwerke, wie z.B. Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken etc.

Wie bisher sieht der Vertrag folgende Straßenentwässerungsanteile vor:

Im Mischsystem wird als Methode zur Berechnung des Straßenentwässerungsanteils ein pauschales Ermittlungsverfahren mit 25 % der Kosten für die Entwässerungseinrichtung angewendet („vedewa-Modell“).

Im Trennsystem beträgt der pauschale Straßenentwässerungsanteil 50 % der Kosten.

Die Kosten der Straßenentwässerungsanlage trägt die Stadt zu 100 %.

Wie bisher erfolgt eine enge Abstimmung der Maßnahmen zwischen KKK und Stadt. Hierzu findet einmal im Jahr ein gemeinsames Abstimmungsgespräch zwischen Stadt und KKK statt. Ziel der Abstimmung ist eine möglichst gemeinsame und gleichzeitige Durchführung der Baumaßnahmen Kanal, Wasser und Straßenbau, um insbesondere Kosteneinsparungen und kürzere Bauzeiten zu erreichen.

Bei gemeinsamen Maßnahmen erfolgt die Abgrenzung der Kostentragung zwischen KKK und Stadt gemäß den als Anlage 1 beigefügten Skizzen. Die Stadt und das KKK können in geeigneten Fällen von diesen Grundsätzen einvernehmlich abweichen, um mit vergleichbarem Aufwand ein besseres Gesamtergebnis der wiederhergestellten Straße zu erreichen. Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Stadt eine geringere Qualität der Wiederherstellung in den Bereichen des KKK akzeptiert und das KKK dafür eine größere Fläche der Straße wiederherstellt.

Soweit Bäume und andere Arten von Bepflanzungen von den Maßnahmen betroffen sind, regelt der Vertrag die Kostentragung durch die Stadt bzw. durch das KKK je nach Fallgestaltung.

Bezüglich der Straßenentwässerung wird im Vertragsentwurf die genaue Abgrenzung der Anlagen (KKK/Stadt) geregelt und in einer Skizze (Anlage 2) veranschaulicht.

In Anlage 3 sind die derzeit im Kanalkataster des KKK geführten Straßenentwässerungskanäle aufgeführt. Die Straßenentwässerungsanlage steht im Eigentum der Stadt.

Die Haftung und damit auch die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die

Straßenentwässerungsanlage verbleiben bei der Stadt als Straßenbaulastträger.

Das KKU wird künftig den Unterhalt der Straßenentwässerungsanlage für die Stadt auf deren Kosten (einschließlich Personalkosten) erbringen.

Zur Ermittlung der allgemeinen Kosten für die Straßenentwässerung regelt der Vertrag nun die genauen Abrechnungsmodalitäten zwischen KKU und dem Amt für Finanzen.

Bezüglich der Überprüfung der Rechnungen des KKU durch die Stadt werden die bisherigen Regelungen unverändert übernommen.

Dies bedeutet: Die Stadt hat insgesamt die Pflicht, die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu überwachen und stichprobenartig zu prüfen. Hierzu hat die Stadt das Recht, auf die Unterlagen des KKU zurückzugreifen und die Leistungen und gegebenenfalls die erteilten Teilbescheinigungen auf deren sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.

In der Unternehmenssatzung vom 17.06.1999 erfolgte die Übertragung der Aufgabe der „Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser“. Zur Klarstellung wird hier im Vertrag niedergeschrieben, dass diese Aufgabenübertragung die Versorgung mit Trinkwasser und mit Löschwasser umfasst.

Der Vertrag tritt zum 01.01.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2045.

Die bestehenden Verträge treten -soweit sie noch Gültigkeit haben- spätestens mit Inkrafttreten des neuen Vertrags außer Kraft.

Die vorgestellte Vertragsfassung wurde mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) abgestimmt.

Beschluss:

Dem Abschluss des Vertrags bezüglich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenentwässerung zwischen dem Kemptener Kommunalunternehmen Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kempten (Allgäu) [KKU] und der Stadt Kempten (Allgäu) in der vorgestellten Fassung vom 20.10.2025 wird zugestimmt.